



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	StvV/018/2013
Datum	Montag, den 29.04.2013
Sitzungsbeginn	18:10 Uhr
Sitzungsende	19:45 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV V o l c k eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreterin der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 55 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (55.0.0) zu.

Tagesordnung:

- 1 Fragestunde**
- 2 Hochwasserschutz Dillfeld in Wetzlar-Hermannstein
Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe
Vorlage: 1385/13**
- 3 Fahrgastbeirat für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar
Geschäftsordnung
Vorlage: 1178/12**
- 4 Öffentlicher Personennahverkehr; Einführung von Stadtpreisstufen und einheitliche Tarifzone für das Stadtgebiet Wetzlar
Vorlage: 1355/13**

- 5 Ergänzung der Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen an externe Vereine bzw. Betreiber von Fußballschulen und Fußballcamps
Vorlage: 1388/13**
- 6 Jugendherberge Wetzlar, Richard-Schirrmann-Straße 3, 35578 Wetzlar
Vorlage: 1309/13**
- 7 Bebauungsplan Nr. 402 "Bahnhofstraße", 1. Änderung
Vorlage: 1390/13**
- 8 B-Plan Naunheim Nr. 6 "Am Kochsgarten", 1. Änderung
- Aufstellungsbeschluss -
Vorlage: 1335/13**
- 9 Bebauungsplan Nr. 4 "Am Waldgirmeser Weg", 3. Änderung, Stadtteil Naunheim - Einleitungsbeschluss
Vorlage: 1371/13**
- 10 Ortsgerechte Gestaltung und Ausbau der "Schulstraße" im Stadtteil Garbenheim im Rahmen des Landesprogramms "Einfache Stadterneuerung"
Vorlage: 1347/13**
- 11 Änderung der Richtlinie der Stadt Wetzlar zur Verleihung eines Brand-schutzehrenzeichens
Vorlage: 1427/13**
- 12 Einführung eines Mängelmelders
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1395/13**
- 13 Offenlegung des Entwurfs Teilregionalplan Energie Mittelhessen einschließlich des Umweltberichts gem. § 10 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 16. Dezember 2011
Vorlage: 1381/13**
- 14 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim
Vorlage: 1379/13**
- 15 Nachwahlen**
- 15.1 Aufsichtsrat enwag
Mitglied**
- 15.2 Aufsichtsbeirat Phantastische Bibliothek
Mitglied**
- 15.3 Partnerschaftskommission
Stellv. Mitglied**
- 15.4 Bau-, Umwelt- und Verkehrskommission
Stellv. Mitglied**

16 Mitteilungsvorlagen

16.1 Errichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage in der Siechhofstraße in Höhe Einmündung Fröbelstraße
Vorlage: 1367/13

16.2 Sanierungsabschluss ./.. Zinsabschläge bei Ablösevereinbarungen
Vorlage: 1353/13

16.3 Bericht Zinsmanagement 2012
Vorlage: 1411/13

16.4 Bericht IV. Quartal 2012 und Bericht I. Quartal 2013
der Haushaltswirtschaft der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1414/13

17 Grundstücksverkauf
Lahn-Dill-Kreis, Wetzlar
Vorlage: 1380/13

18 Grundstücksangelegenheit

19 Verschiedenes

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1399/13 - III/36
vom : 27.03.2013
Fragesteller : Stv. Breidsprecher, CDU-Fraktion

Stv. B r e i d s p r e c h e r:

„Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, während der letzten Stadtverord-netensitzung am 06.03.2013 verteilte die Bürgerinitiative Wahlheimer Weg u. a. eine Presseerklärung, in der sie namentlich Stadtrat Semler und dem Leiter des Wetzlarer Bauordnungsamtes Kreis ‚Verrat am Bürger, vorsätzlichen Rechtsbruch, Rechtsbeugung, Verbrechen an der Natur und Begünstigung von Parteifreunden‘ vorwerfen.

Sollten diese Behauptungen bzw. Unterstellungen auch nur teilweise der Wahrheit entsprechen, wären RP und ich verbessere, nicht Magistrat, sondern OB gehalten, umgehend ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Semler und Kreis einzuleiten. Da ich aber persönlich davon überzeugt bin, dass dieses Vorgehen der Bürgerinitiative die Fortsetzung einer Rufmordkampagne - wie gegen den ehemaligen Stadtbaurat Beck - ist, frage ich den Magistrat:

Hat der Magistrat rechtliche Schritte erwogen oder schon unternommen, um diesem Treiben der Bürgerinitiative einen Riegel vorzuschieben?

Wenn nein, warum nicht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?“

OB D e t t e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Breidsprecher, nach Einschätzung des Magistrats enthält die während der Stadtverordnetensitzung am 06.03.2013 verteilte und dem Stadtverordnetenvorsteher nach der Sitzung offiziell übergebene Presseerklärung der ‚BI Wahlheimer Weg/Feldkreuz/Vor der Warte/Hauserberg‘ massive unwahre und ehrverletzende Angriffe gegen die Stadt Wetzlar, Wahlbeamte und namentlich genannte Mitarbeiter der Verwaltung, die den Verdacht der Beleidigung und der üblen Nachrede rechtfertigen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht für die Betroffenen hat der Magistrat den Vorgang am 11.03.2013 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Limburg, Zweigstelle Wetzlar, angezeigt und Strafantrag nach § 194 StGB gestellt.

Die Staatsanwaltschaft Limburg hat daraufhin gegen die Unterzeichner der Unterschriftenliste Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung nach § 185 StGB eingeleitet, allerdings mit Verfügung vom 22.03.2013 nach § 153 Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung abgesehen. In der Begründung führt die Staatsanwaltschaft aus: ‚Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen wäre die Schuld der Täter als gering anzusehen. Ein öffentliches Interesse, das die Strafverfolgung gebietet, liegt nicht vor. Maßgebend für diese Bewertung des angezeigten Einzelfalles sind die folgenden Umstände: Unter Berücksichtigung der besonderen Ausprägung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz sind die getätigten Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung gefallen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten subjektiv auf den Schutz der Meinungsfreiheit vertrauten. Die individuelle Schuld wäre daher in jedem Einzelfall als gering anzusetzen‘. So die Aussage der Staatsanwaltschaft.

Jetzt meine Einschätzung: Die nach dem Opportunitätsprinzip mit Zustimmung des Gerichts erfolgte Einstellung des Verfahrens ist zwar rechtlich vertretbar, zeigt aber auch auf, wie weitgehend die Grundrechte nach Art. 5 Grundgesetz in der kommunalpolitischen Arbeit ausgelegt werden. Eine strafrechtliche Weiterverfolgung des Vorgangs ist nach § 374 StPO im Wege der Privatklage möglich, aber ein Erfolg insofern schwer einschätzbar. Das ist der Sachverhalt.“

Zusatzfrage Stv. B r e i d s p r e c h e r:

“Eine Zusatzfrage, obwohl das nach Ihrer Antwort einzuschätzen ist: Haben Sie unter Umständen Kenntnis davon, ob entweder Herr Semler oder eben Herr Kreis dennoch beabsichtigen, eine Privatklage einzureichen?“

OB D e t t e:

„Da liegen mir bislang keine Erkenntnisse vor.“

Frage Nr. : 1400/13 - III/37
vom : 15.03.2013
Fragestellerin : Stve. Dr. Bernauer-Münz, Bündnis 90/Die Grünen

Stve. Dr. B e r n a u e r - M ü n z:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, im aktuellen städtischen Haushalt sind keine Mittel zur Pflege des Optikparcours eingestellt, obwohl laut Beschluss der Stadtverordnetensitzung vom 13.03.2012 eine halbe Stelle vorgesehen war. Daher meine Frage:

Gibt es trotzdem eine Pflege des Optikparcours und wenn ja, welche Arbeiten werden dabei von wem durchgeführt? Danke.“

StR K o r t l ü k e:

„Ja, meine Damen und Herren, die betroffenen Fachämter nehmen wie folgt Stellung: Die Reinigung des Optikparcours wird 2 x wöchentlich durch das Stadtbetriebsamt ausgeführt. Für die Wartungsarbeiten sind Aufträge an Fremdfirmen durch das Tiefbauamt erteilt worden bzw. befinden sich in der Vergabephase. Die Beauftragung, Betreuung und Überwachung wird durch das Tiefbauamt durchgeführt. Es sind Mittel im Haushaltsplan eingestellt, einmal für die Wartung 17.000 € und einmal für die Beschaffung von Ersatzteilen 13.000 €.“

Frage Nr. : 1434/13 - III/39
vom : 23.04.2013
Fragesteller : Stv. Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine werten Kolleginnen und Kollegen, folgende Frage mit der kleinen Vorbemerkung, dass in der Öffentlichkeit das Hessische Kinderförderungsgesetz kontrovers diskutiert wird. Die Hessische Landesregierung wirbt für dieses Gesetz neben den Steigerungen im Bereich der Qualität der Betreuung der Kinder auch für das Gesetz, weil dadurch mehrere Millionen Euro zusätzlich in die Tageseinrichtungen für Kinder fließen.

Das Gesetz macht Vorgaben z. B. in Bezug auf Gruppengrößen, Fachkräfteeinsatz usw., welche die Stadt Wetzlar und die Freien Träger der in Wetzlar ansässigen Tageseinrichtungen für Kinder bereits vor einigen Jahren mit den ‚Wetzlarer Standards‘ eingeführt haben und in weiten Teilen übertreffen. Die Stadt Wetzlar und die Freien Träger müssen demnach bei Inkrafttreten des HessKiföG höchstens minimale Anpassungen vornehmen. Zusätzliche Kosten sind nicht oder nur in geringem Maße zu erwarten. Deshalb die Frage:

Welche zusätzlichen Einnahmen hätte die Stadt Wetzlar durch das Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes im Vergleich zu der bisherigen Situation?“

Bgm. W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Kollege Hundertmark, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, dass ich der Antwort des Magistrates ebenso wie der Fragesteller eine Vorbemerkung voranstelle und noch ein ‚paar Takte‘ zu dem Kinderförderungsgesetz aus unserer Sicht sage:

1. Die Regierungsfraktionen im Hessischen Landtag haben am 4. Dezember 2012 den Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf zieht auf der Grundlage der mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Eckpunkte die Konsequenzen aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes, der sich am 6. Juni 2012 zur Konnexitätsrelevanz der geltenden Verordnung über Mindestvoraussetzungen in den Tageseinrichtungen für Kinder geäußert hat.

2. Der Gesetzentwurf definiert ähnlich wie die aktuelle Mindestverordnung Mindeststandards, allerdings hat der von den Regierungsfraktionen zunächst eingebrachte Entwurf Regelungen vorgesehen, die ein Unterschreiten bisheriger Standards möglich gemacht hätten, zu nennen sind das Aufweichen des Fachkräftegebotes, zu nennen ist eine größere Ausgestaltung von Gruppen im Krippenbereich und eine nicht befriedigende Regelung zur Finanzierung bedarfsgerechter längerer Öffnungszeiten.

Nicht zuletzt aufgrund der kontrovers geführten Diskussion um diesen Gesetzentwurf hat die Landesregierung Korrekturen in Aussicht gestellt, die als Rückkehr zum Fachkräftegebot als ein Anerkenntnis des Bedarfes längerer Öffnungszeiten und dessen Finanzierung zu verstehen sind und im Übrigen hat sie Aussagen getroffen zur Größe der Gruppen im Krippenbereich, die künftig maximal 12 betragen sollen, nach der ersten Regelung bis auf 16 hinten anwachsen konnten.

Die Stadt Wetzlar arbeitet - so wie es Herr Hundertmark eben ausgeführt hat - seit langem, also bereits vor Inkrafttreten der derzeit noch geltenden Mindestverordnung, mit sog. ‚Wetzlarer Standards‘, die oberhalb der Mindestverordnung lagen und mithin auch oberhalb der im Kinderförderungsgesetz aufgezeigten Mindeststandards liegen.

So gewährt die Stadt zum Beispiel zusätzlich Personalstunden für die Freistellung von Leitungskräften in den Einrichtungen oder aber für Zusatzkräfte, die im Bereich der Betreuung U 3 eingesetzt werden.

Die nunmehr im Kinderförderungsgesetz vorgesehenen Mittel, bei denen es sich zum Teil auch um Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich handelt, beinhalten den aufgrund des Staatsgerichtshofsurteils notwendigen Ausgleich, der für die Jahre 2009 bis 2013 rückwirkend unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leistungen des Landes auf 237,5 Mio. € dotiert ist. Davon wurden im Jahr 2013 bereits 70 Mio. € als Pauschale vorab ausgeschüttet. Der städtische Anteil bemisst sich in diesem Bereich auf 611.433 €, die im Haushalt auch veranschlagt sind.

In den Jahren 2014 bis 2018 trägt das Land den rückwirkend zu erbringenden Ausgleich, also für die Jahre 2009 bis 2013, mit jährlich 33,5 Mio. € in Form erhöhter Grundpauschalen ab. Für die in den Jahren 2014 bis 2018 aufgrund der Landesregelung entstehenden Belastungen bzw. dem Finanzierungsanteil des Landes sind 420 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Befristung bis zum 31. Dezember 2018 vor, zu diesem Zeitpunkt ist die Auskömmlichkeit der Zahlung ebenso zu überprüfen, wie die Frage, ob das Land seine zugesagten Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat.

Dies vorangestellt ist die Frage des Kollegen Hundertmark wie folgt zu beantworten:

Die städtischen Einrichtungen erhielten im Jahr 2012 auf der Basis der Daten des Jahres 2012, sprich Kinderzahlen, eine Summe von 1,2 Mio. €. Nach dem KiföG, gerechnet auf Basis der Werte Dezember 2012, ist eine Summe in Aussicht von 1,475 Mio. €, also ein höherer Betrag in der Größenordnung von 275.000 €.

Für den Bereich der Freien Träger belief sich die Förderung im Jahre 2012 auf 983.000 €, sie wird sich aller Voraussicht nach auf der Basis des KiföG auf etwa 1,45 Mio. € bemessen.

Ich sage es nochmal, die Zahlen basieren auf Berechnungen aus dem Dezember 2012, künftig wird als Stichtag gelten für diese Berechnungen, für die Meldungen, der 1. März, so sieht es zumindest der Gesetzgeber vor. Das kann möglicherweise dann etwas sich verschlagen, aber klar ist, nachdem was hier aufgerechnet werden kann, dass die Zuwendungen, die Gelder, die in der Stadtkasse ankommen, höher sein werden, als die bisherigen Gelder.

Und vor diesem Hintergrund hat auch der Jugendhilfeausschuss sich vor einigen Wochen mit diesem Thema befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, dass Wetzlar bei den ‚Wetzlarer Standards‘ bleibt und dies haben wir auch gegenüber den Freien Trägern und auch gegenüber den Mitarbeitern in unseren Einrichtungen kommuniziert.“

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Herr Wagner, vielen Dank für die Ausführungen. Konkret nochmal zu dem Stichwort ‚Die Wetzlarer Standards‘, das heißt, die bisherigen Maßstäbe bleiben gleich bei gestiegenen Einnahmen für die Stadt Wetzlar?“

Bgm. W a g n e r:

„Es gibt keine Veranlassung, die Wetzlarer Standards zur Disposition zu stellen.“

zu 2 Hochwasserschutz Dillfeld in Wetzlar-Hermannstein
Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe
Vorlage: 1385/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 100 HGO bei der Investitionsnummer „13201002002 - Hochwasserschutz“ für die Maßnahme „Retentionsraumschaffung Dillfeld“ in Höhe von 240.000 Euro wird zugestimmt. Die Deckung wird durch Umschichtungen von investiven Auszahlungen im Produkt „1210100 - Gemeindestraßen“ gewährleistet.

zu 3 Fahrgastbeirat für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar
Geschäftsordnung
Vorlage: 1178/12

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Die Einrichtung eines gemeinsamen Fahrgastbeirates für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar mit der beigefügten Geschäftsordnung wird beschlossen.

zu 4 Öffentlicher Personennahverkehr; Einführung von Stadtpreisstufen und
einheitliche Tarifzone für das Stadtgebiet Wetzlar
Vorlage: 1355/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

1. Im Zuge der Einführung von Stadtpreisstufen in den Sonderstatusstädten im Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes im Dezember 2013 wird der Einführung dieser Stadtpreisstufen für die Stadt Wetzlar zugestimmt.
2. Mit der Einführung der Stadtpreisstufen in Wetzlar wird der Einbeziehung der Stadtteile Blasbach, Dutenhofen und Münchholzhausen in die Tarifzone Wetzlar zugestimmt.

**zu 5 Ergänzung der Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen
an externe Vereine bzw. Betreiber von Fußballschulen und Fußballcamps
Vorlage: 1388/13**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

In Ergänzung der am 01.03.2012 in Kraft getretenen Gebührenordnung wird die Alternative einer Gebührenbefreiung beschlossen.

**zu 6 Jugendherberge Wetzlar, Richard-Schirrmann-Straße 3, 35578 Wetzlar
Vorlage: 1309/13**

StvV V o l c k verwies auf die Änderungsempfehlung im Mitteilungsblatt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, ein Gesamtsanierungskonzept zu erstellen, das alle baulich notwendigen und sinnvollen Maßnahmen unter Beachtung der Anregungen des noch zu beschließenden Energie- und Klimaschutzkonzeptes zum längerfristigen Weiterbetrieb der Jugendherberge und die hierfür erforderlichen Mittel enthält.
2. Der Magistrat wird beauftragt, auf Grundlage des Gesamtsanierungskonzeptes mit dem Jugendherbergswerk über die Konditionen einer Fortsetzung des Vertrages zu verhandeln und das Ergebnis der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist zur Entscheidung vorzulegen.
3. In die Gesamtsanierungskonzeption werden auch die mittelfristig erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des 2. Bauabschnitts des Brandschutzkonzeptes integriert.

**zu 7 Bebauungsplan Nr. 402 "Bahnhofstraße", 1. Änderung
Vorlage: 1390/13**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

1. Der Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird zugestimmt.
2. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.
4. Dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB ist der Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen

**zu 8 B-Plan Naunheim Nr. 6 "Am Kochsgarten", 1. Änderung
- Aufstellungsbeschluss -
Vorlage: 1335/13**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

1. Der Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Naunheim Nr. 6 „Am Kochsgarten“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird zugestimmt.
2. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

**zu 9 Bebauungsplan Nr. 4 "Am Waldgirmeser Weg", 3. Änderung, Stadtteil Naunheim - Einleitungsbeschluss
Vorlage: 1371/13**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

1. Einleitungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung
- 1.1 Der Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Waldgirmeser Weg“, Stadtteil Naunheim, wird zugestimmt
2. Satzungsbeschluss Veränderungssperre
- 2.2 Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Waldgirmeser Weg“ in Naunheim wird auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

zu 10 Ortsgerechte Gestaltung und Ausbau der "Schulstraße" im Stadtteil Garbenheim im Rahmen des Landesprogramms "Einfache Stadterneuerung"
Vorlage: 1347/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

Dem grundhaften Ausbau der Schulstraße sowie der ggf. notwendigen Kanal-sanierung wird zugestimmt.

Die Anlieger werden im Rahmen einer Anliegerversammlung am 21.03.2013 über die Planung und die aus der Ausbaumaßnahme resultierende Straßen-beitragspflicht informiert.

Auf die Erhebung von Vorausleistungen nach § 9 der Straßenbeitragssatzung wird verzichtet.

zu 11 Änderung der Richtlinie der Stadt Wetzlar zur Verleihung eines Brandschutzehrenzeichens
Vorlage: 1427/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Zur Förderung und Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird die Richtlinie der Stadt Wetzlar zur Verleihung eines Brandschutzehrenzeichens dahingehend geändert, dass zukünftig das Brandschutzehrenzeichen der Sonderstufe auch an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar für 40-jährige, aktive und pflichtgetreue Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar verliehen werden kann.

Der Text lautet: Artikel 3 - Voraussetzungen

(1) Das Brandschutzehrenzeichen kann wie folgt verliehen werden:

4. Das Brandschutzehrenzeichen der Sonderstufe:
an Personen, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz, die Gefahrenabwehr oder den Bevölkerungsschutz in der Stadt Wetzlar erworben haben. Es können maximal zwei Personen pro Jahr geehrt werden.

Darüber hinaus kann Angehörigen der Feuerwehr Wetzlar das Brandschutzehrenzeichen der Sonderstufe für mindestens 40-jährige aktive und pflichtgetreue Dienstzeit in der Feuerwehr Wetzlar verliehen werden.

zu 12 Einführung eines Mängelmelders
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1395/13

FrkV Dr. B ü g e r informierte darüber, dass er das von Absolventen der TU Darmstadt entwickelte Projekt am Hessenstand auf der CeBIT kennengelernt habe. Das Mängelmeldersystem werde unter anderem bereits in Offenbach/M., Neustadt, Lampertheim und Bensheim genutzt. Bürgerinnen und Bürger können mit Hilfe mobiler Endgeräte, z. B. Smartphones, Fotos von festgestellten Mängeln im Stadtbild zeitnah an die Kommune übermitteln. Das System biete Vorteile für Verwaltung und Einwohner, sei kostengünstig zu erhalten und führe langfristig zu einer Entlastung. Der Magistrat solle die Einführung dieses interessanten Systems prüfen.

Stve. Dr. B e r n a u e r - M ü n z konstatierte, dass es bereits ausreichende Meldemöglichkeiten gebe, wie z. B. den Kümmerkasten, Post, Telefon, Handy, SMS oder Foto. Außerdem koste die Installation der Software einmalig 4.000 €, mtl. 49 € und 1 € pro Meldung. Sie könne keine wesentlichen Vorteile durch das Meldesystem, insbesondere Einsparmöglichkeiten in der Verwaltung, erkennen. „Bürgerbeteiligung, ja bitte, aber ein unnötiges, den Stadtsäckel belastendes Meldesystem, nein danke“, unterstrich die Stadtverordnete.

FrkV A l t e n h e i m e r sah es für wichtig an, Erfahrungsberichte aus Anwenderstädten auszuwerten, um belastbare Ergebnisse zu erhalten. Die CDU-Fraktion beurteile das Mängelmeldersystem positiv und werde dem Antrag zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Prüfungsauftrag mehrheitlich (42.11.2) zu:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf zu prüfen, zu welchen Bedingungen ein Mängelmeldersystem (www.maengelmelder.de) eingeführt werden kann.

zu 13 Offenlegung des Entwurfs Teilregionalplan Energie Mittelhessen einschließlich des Umweltberichts gem. § 10 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 16. Dezember 2011
Vorlage: 1381/13

StR K o r t l ü k e teilte mit, dass Bauausschuss und Umweltausschuss in ihrer gemeinsamen Sitzung am 21.03.2013 der Vorlage zugestimmt haben. Die Stellungnahme sei mit einem Hinweis auf die heutige Stadtverordnetenversammlung fristgemäß zum 04.04.2013 an den RP Gießen abgegeben worden. Wegen einer Vielzahl grundsätzlicher Einwendungen gegen den Entwurf des Teilregionalplanes sei von einer zweiten Offenlegung auszugehen. Er bitte um nachträgliche Zustimmung zur Stellungnahme der Stadt Wetzlar.

Stv. B r e i d s p r e c h e r vertrat die Auffassung, dass eine Informationsvorlage zum Teilregionalplan ausreichend gewesen wäre, da es seit dem 04.04.2013 nichts mehr zu beschließen gebe. Im Übrigen trete die von Rot-Grün so oft beschworene Energiewende in Wetzlar nicht ein, es werde nur die Energiepolitik der alten Koalition fortgesetzt. Die Stellungnahme hätte er selbst schreiben können und stelle sie nicht in Frage. Eine zweite Offenlegung halte er nicht für erforderlich. Die CDU-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

FrkV K r a t k e y wies die Kritik des Stv. Breidsprecher an dem Verfahren als verspätet zurück. Das Vorgehen sei außerdem einvernehmlich im Hause kommuniziert und umgesetzt worden. Man könne bei der Stellungnahme nicht schalten und walten wie man wolle, sondern habe auch Vorgaben und Zielsetzungen aus der Landesplanung zu beachten. Energie- und Klimaschutzkonzept und der städtische Beitrag am Teilregionalplan Energie seien konzeptionell der richtige Weg, um positive Ergebnisse erzielen zu können.

FrkV Dr. B ü g e r erklärte, dass die FDP der Stellungnahme zustimmen werde. Sie wolle die Energiewende so wirtschaftlich und effizient wie möglich schaffen, daher seien WKA-Flächen mit einer hohen Windgeschwindigkeit von mehr als 5,7 m/s zu präferieren. Der Magistrat solle dies im weiteren Prozess berücksichtigen.

Die Frage der Stv. Dr. B e r n a u e r - M ü n z, ob die alte Koalition Solaranlagen in der Stadt hätte installieren lassen können, wurde von Stv. Breidsprecher verneint. StR K o r t l ü k e stellte klar, dass im Teilregionalplan Energie nur von großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Rede sei, nicht von kleinen Dachanlagen.

FrkV A l t e n h e i m e r führte aus, dass die Drucksache im Prinzip nur eine Mitteilungsvorlage darstelle. Nach seiner Auffassung habe die Stadt außer der Energieeinsparung keine Möglichkeit, nennenswert zur Energiewende beizutragen. Die CDU werde der Vorlage zustimmen, da diese auch die eigene sein könnte.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der Stellungnahme der Stadt Wetzlar zum Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen wird zugestimmt.

zu 14 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim
Vorlage: 1379/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim wird

Herr Kay Henrik Seibert,
Auf der Mauer 16, 35583 Wetzlar,
geb. am 28.12.1966

von der Stadtverordnetenversammlung zur Schiedsperson gewählt.

zu 15 Nachwahlen

Gegen den Vorschlag von StvV V o l c k, über alle Nachwahlen „en bloc“ zu befinden, erhoben sich keine Bedenken.

zu 15.1 Aufsichtsrat enwag Mitglied

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (55.0.0) den Stv. **Günter Pohl** (für FrkV Jörg Kratkey) als Mitglied in den Aufsichtsrat der enwag.

zu 15.2 Aufsichtsbeirat Phantastische Bibliothek Mitglied

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (55.0.0) den Stv. **Klaus Breidsprecher** (für Johannes Adamietz) als Mitglied in den Aufsichtsbeirat der Phantastischen Bibliothek.

zu 15.3 Partnerschaftskommission Stellv. Mitglied

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (55.0.0) den Stv. Christoph Schäfer (für Johannes Adamietz) als stellv. Mitglied in die Partnerschaftskommission.

zu 15.4 Bau-, Umwelt- und Verkehrskommission Stellv. Mitglied

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (55.0.0) die Stve. **Amber Luitjens-Taylor** (für Rainer Kamara) als stellv. Mitglied in die Bau-, Umwelt- und Verkehrskommission.

zu 16 Mitteilungsvorlagen

zu 16.1 Errichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage in der Siechhofstraße in Höhe Einmündung Fröbelstraße Vorlage: 1367/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Vorlage wie folgt zur Kenntnis:

Die Planung zur Errichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage in der Siechhofstraße in Höhe der Einmündung Fröbelstraße wird zur Kenntnis genommen.

zu 16.2 Sanierungsabschluss ./.. Zinsabschläge bei Ablösevereinbarungen Vorlage: 1353/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Vorlage wie folgt zur Kenntnis:

Die Abzinsungsfaktoren für Ablösevereinbarungen beim Sanierungsabschluss wurden festgelegt.

zu 16.3 Bericht Zinsmanagement 2012 Vorlage: 1411/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Vorlage wie folgt zur Kenntnis:

Der Bericht über das Zinsmanagement im Jahre 2012 der Stadt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen.

zu 16.4 Bericht IV. Quartal 2012 und Bericht I. Quartal 2013 der Haushaltswirtschaft der Stadt Wetzlar Vorlage: 1414/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Vorlage wie folgt zur Kenntnis:

Die Berichte für das IV. Quartal 2012 und das I. Quartal 2013 werden zur Kenntnis genommen.

**zu 17 Grundstücksverkauf
Lahn-Dill-Kreis, Wetzlar
Vorlage: 1380/13**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf von Teilflächen aus den Straßengrundstücken in der Gemarkung Wetzlar, Flur 2, Flurstücke 137/10 hieraus ca. 33 qm, 183/19 komplett mit 372 qm, 179/14 komplett mit 169 qm, Flurstück 179/16 hieraus ca. 61 qm, und Flurstück 179/15 hieraus ca. 56 qm, an den Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, wird zu den folgenden Konditionen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis für die insgesamt ca. 691 qm große Gesamtfläche beträgt 100,00 €/qm, somit insgesamt 69.100,00 € und ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
2. Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Grunderwerbsteuer, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen sowie die Vermessungskosten trägt der Lahn-Dill-Kreis.
3. Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerberin.
4. Ergeben sich aus der Vermessung der Grundstücke Mehr- oder Minderflächen gegenüber der ursprünglich angenommenen Fläche, so werden diese zum Wert von 100,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.
5. Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Gesamtkaufpreis gezahlt ist.
6. Die auf dem Flurstück 183/19 entfallenden 5 Kurzzeitparkplätze der Stadt Wetzlar sind auf dem städtischen Flurstück 179/15 (Randstreifen) einschließlich der mit der Stadt Wetzlar abzustimmenden Beschilderung auf Kosten des Lahn-Dill-Kreises neu anzulegen.
7. Der Lahn-Dill-Kreis sichert der Stadt Wetzlar zu, zumindest Teile des neu geplanten Parkhauses am Karl-Kellner-Ring für öffentliches Parken gegen ein ortsübliches und angemessenes Parkentgelt zur Verfügung zu stellen.
8. Der Lahn-Dill-Kreis räumt der Stadt Wetzlar ein Geh- und Fahrrecht auf der zu veräußernden Teilfläche von ca. 56 qm des Flurstückes 179/15 ein. Die Fläche bleibt weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche (Straßenfläche) gewidmet.

9. Sollte der Lahn-Dill-Kreis aus dem beabsichtigten Weiterverkauf des Flurstückes 179/14 und der Teilfläche aus dem Flurstück 179/16, bezogen auf den Bodenwert, einen höheren Kaufpreis als den hier vereinbarten von 100,00 € erzielen, so ist der Differenzkaufpreis, der diesen Betrag übersteigt, an die Stadt Wetzlar zu entrichten.

zu 18 Grundstücksangelegenheit

zu 19 Verschiedenes

Endbericht Energie- und Klimaschutzkonzept

StR K o r t l ü k e wies auf das vorliegende Druckexemplar für die Stadtverordneten hin. Mit den beteiligten Kommunen Aßlar, Leun und Solms solle ein gemeinsamer Beschlusstext gefertigt werden. Der Endbericht des Energie- und Klimaschutzkonzeptes werde an folgenden Sitzungsterminen behandelt:

13.05.2013 Magistrat

21.05.2013 Gemeinsame Sitzung von Bauausschuss/Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss mit Vorstellung des Endberichtes durch das Leipziger Institut für Energie GmbH
(Magistratsmitglieder und Stadtverordnete erhalten Einladungen)

28.05.2013 Stadtverordnetenversammlung

Ostergewinnspiel der Sparkasse Wetzlar

Stv. T s c h a k e r t kritisierte, dass die Sparkasse Wetzlar bei ihrem diesjährigen Ostergewinnspiel E-Book-Lesegeräte und Buchgutscheine des Internetgroßhändlers Amazon an Kunden verlost habe, anstatt den heimischen Buchhandel zu berücksichtigen. Er habe für solche Aktionen kein Verständnis und bitte die beiden Vertreter im Verwaltungsrat der Sparkasse, OB Dette und FrkV Kratkey, die Angelegenheit dort bei nächster Gelegenheit zu thematisieren.

20-jähriges Dienstjubiläum des Stadtverordnetenvorstehers

Stv. G e r h a r d t erinnerte in seiner Laudatio an die erste Wahl von Udo Volck zum Stadtverordnetenvorsteher am 27.04.1993 und hob hervor, dass sich dieser in den 20 Jahren ununterbrochener Tätigkeit große Verdienste in seinem Amt erworben habe. Er dankte für dessen Leistungen, sprach die Glückwünsche der Stadtverordnetenversammlung zu diesem besonderen Jubiläum aus und überreichte Präsente. OB D e t t e schloss sich seitens des Magistrates den Glückwünschen an und lobte die kompetente, loyale und faire Sitzungsleitung des Stadtverordnetenvorstehers.

An die Stadtverordneten gewandt betonte StvV V o l c k in seinen Schlussworten, dass diese es ihm immer leicht gemacht hätten. Gleichzeitig sprach er dem Büro der Stadtverordnetenversammlung seinen Dank aus.

Keine weiteren Wortmeldungen.

StvV V o l c k schloss die 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r